

Mittwochs

Nº 73.

14. September 1842

# Chemnitzer Anzeiger.

(Herausgeber und Verleger: A. L. Kretschmar.)

Mit Königl. Sächs. allergnädigster Concession.

## Verordnung.

(Den Mahlbetrieb betreffend.)

Nachstehende Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 1. laufenden Monats wird den sämtlichen Polizeiobrigkeiten des hiesigen Verwaltungsbezirks zur Kenntnisnahme und Nachachtung mit dem Verordnen hierdurch bekannt gemacht, dahn, daß selbige auch in sämtlichen Lokalblättern abgedruckt werde, das Nöthige zu verfügen.

Zwickau den 5. September 1842.

Königl. Sächs. Kreis - Direction.

C. C. Freiherr von Künßberg.

In Folge des durch die ungewöhnlich lang anhaltende Trockenheit in den meisten Theilen des Landes herbeigeführten Mangels an dem zu Herstellung des regelmäßigen Mehlbedarfs erforderlichen Mahlwaßer haben sich bereits einige Obrigkeiten veranlaßt gesehn, temporaire Beschränkungen des Weizenmahlens sowohl, als der Produktion feinen Mehls überhaupt, anzuordnen.

Da nun, wenn die dermalen obwaltende Calamität noch länger und bis gegen den Eintritt des Winters fort dauern sollte, allenthalben auf Maasregeln Bedacht zu nehmen seyn wird, welche dahin führen können, mit der vorhandenen Wasserkräft die größtmögliche Quantität des für den regelmäßigen Consumitionsbedarf erforderlichen Getreides zum Verbacken herzurichten, so wird es, was die möglichen Beschränkungen der Mahlverfeinerung anlangt, angemessen seyn, den Obrigkeiten folgendes Verfahren, welches zum Theil in mehreren Gegenden des Landes bereits angewendet, theils von praktisch erfahrenen Sachverständigen empfohlen wird, zu ihrer Discretion und Beachtung an die Hand zu geben.

Um ein, bei richtiger Behandlung zum Schwarzbrot immer noch sehr taugliches und kräftiges Roggenmehl herzustellen, genüge das bloße Schrotten des Körnes in der Art, daß man dasselbe bei schwunghaftem Umgange des Mühlsteins nur einmal, außerdem zweimal, über denselben laufen läßt, und dann das durchgehende Schrot durch Handsiebe siebt, die groben Körner aber nochmals auf den Gang bringt. Das dadurch erlangte Mehl enthält zwar groszhenteils die Kleie mit, und ist, gegen das gewöhnlich vermahne, grob- und griesartig, jedoch wie bemerkt zum Verbacken völlig tauglich, wie es denn in hiesiger Stadt in dieser Beschaffenheit schon zum Theil verbacken wird.

Aehnliches läßt sich auch mit dem Weizen bewirken; wenn derselbe etwas stark geneigt wird, und dann 8 bis 12 Stunden angefeuchtet liegen bleibt, um die Schalen ganz zu erweichen, so bedarf es nur eines zweibis dreimaligen Durchlaufens desselben durch die Mühlen, und des nachherigen Siebens, um eine zu grober Semmel und zu Weißbrot vollkommen taugliche, obschon etwas grobe und griesartige Mahlqualität unter Zurückbehaltung der Schalen herzustellen, während das Mahlen selbst bei Anwendung dieses Verfahrens um das zweibis dreifache gefördert wird, indem bei dem gewöhnlichen Vermahlen des Weizens derselbe sieben- bis achtmal über die Mühlen zu gehen pflegt, und die Beutelwerke einen großen Theil der Kraft consumiren.

Den Kreis-Direktionen wird nun überlassen, Vorstehendes zur Kenntniß der Obrigkeiten ihres Verwaltungsbezirks zu bringen, um für solche Fälle, wo sich ein obrigkeitliches Einschreiten wegen Beschränkung der Mahlverfeinerung nöthig machen sollte, ein Anhalten zu gewähren.

Nächstdem wird es auch angemessen seyn, die Obrigkeiten anzuweisen, daß sie bei Mühlen, welche für Herstellung des regelmäßigen Consumitionsbedarfs ungewöhnlich in Anspruch genommen würden, die Benutzung der Mahlgänge zum Bierschroten und Branntweinschroten schlechterdings zu untersagen hätten.

Dresden den 1. September 1842.

Ministerium des Innern.

Nossitz und Zwickendorf.

Stelzner.

## Bekanntmachung.

(Die Hundewuth betreffend.)

Nach einer vorliegenden Anzeige haben sich in Ortschaften des diesseitigen Kreis-Direktions-Bezirks tolle Hunde neuerdings gezeigt und die betreffende Obrigkeit hat hierauf die Vorschriften des Mandats vom 2. April 796 mit besonderer Bezugnahme auf die in §. 12 dafelbst vorgeschriebene Einschärfung zur Vollziehung gebracht.

43. Jahrg.

73